

über seinem Kind unter der Grenze des Menschlichen liegen. In Anbetracht dessen stellt es ein offensichtliches Versäumnis des Kreisgerichts dar, wenn es nicht die Voraussetzungen eines besonders schweren Falles gemäß § 223 b Abs. 2 StGB als erfüllt ansah. Eine solche rechtliche Würdigung ist notwendig, um die Verwerflichkeit des Verhaltens des Angeklagten in seinem gesamten Umfang richtig einzuschätzen und dementsprechend auf eine der Schwere der Tat angemessene und gerechte Strafe zu erkennen. Wenn die eingetretenen schweren Folgen auch nicht auf unmittelbare Gewalthandlungen des Angeklagten zurückzuführen sind, so ist sein strafbares Verhalten doch in seiner Intensität und Gefährlichkeit nicht geringer zu bewerten. Hinzu kommt, daß der Angeklagte seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft auch dadurch grob verletzte, daß er keiner geregelten Arbeit nachging, vielmehr ihren Sinn in zunehmendem Maße nur darin sah, sich ungeachtet seiner Pflichten gegenüber der Familie die für den Alkoholgenuß notwendigen Mittel zu beschaffen.

Die Annahme des Kreisgerichts, daß der Angeklagte sich durch die Vernachlässigung seiner Sorgspflicht für das Kind tateinheitlich auch eines Vergehens gemäß § 170 d StGB schuldig gemacht habe, ist fehlerhaft. Diese Strafnorm stellt ein Gefährungsdelikt dar und kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist. Mit der Erfüllung des Tatbestandes des § 223 b StGB entfällt damit wegen Gesetzeskonkurrenz (Subsidiarität) die Anwendbarkeit des § 170 d StGB.

Die weitere tateinheitliche Verurteilung des Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB kann ebenfalls nicht aufrechterhalten werden. Das Kreisgericht hat dabei die Vorschrift des § 226 StGB außer acht gelassen, die den Fall regelt, daß durch eine Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht wurde. Auch der Tatbestand des § 223 b StGB stellt, wofür schon seine Einordnung in den Abschnitt „Körperverletzung“ spricht, eine durch die Person des Angegriffenen und durch besondere Begehungsweisen qualifizierte Körperverletzung dar. Mithin gilt die erhöhte Strafandrohung des § 226 StGB auch für den Tatbestand der Mißhandlung Abhängiger gemäß § 223 b StGB. Die Anwendung des § 226 StGB hat allerdings zur Voraussetzung, daß durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten fahrlässig vom Täter herbeigeführt wurde. Dies muß im vorliegenden Fall bejaht werden. Die Ursächlichkeit des Verhaltens des Angeklagten für den eingetretenen Tod des Kindes ist vom Kreisgericht richtig dargestellt worden. Wäre nämlich der Angeklagte seiner ihm obliegenden Fürsorgepflicht nachgekommen, hätte der Tod des Kindes mit Sicherheit verhindert werden können. Auf Grund seiner Lebenserfahrung hätte er das erkennen müssen. Das Kreisgericht hätte ihn daher wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang gemäß § 226 StGB verurteilen müssen. Damit bleibt aber für die Anwendung des § 222 StGB kein Raum.

Gemäß § 73 StGB ist die Strafe aus § 226 StGB zu entnehmen, da dessen Strafandrohung auf Zuchthaus oder Gefängnis, jeweils nicht unter drei Jahren, lautet, also schwerer ist als die Strafandrohung des § 223 b Abs. 2 StGB. Nach dieser Bestimmung ist jedoch eine Zuchthausstrafe obligatorisch, so daß die wahlweise Androhung einer Gefängnisstrafe im § 226 StGB im vorliegenden Falle außer Betracht zu bleiben hat.

Auf Grund der schwerwiegenden Verfehlungen des Angeklagten, die in ihrer Gesamtheit in krassm Widerspruch zu den Grundsätzen der sozialistischen Moralanschauung stehen, reicht die Mindeststrafe nicht aus. Mit seinem verantwortungslosen Verhalten

hat sich der Angeklagte zu den umfassenden Maßnahmen unseres Staates für die gesunde und gedeihliche Entwicklung unserer Kinder in Gegensatz gestellt. Um der Befriedigung seiner egoistischen Bedürfnisse willen hat er sich über seine moralischen und rechtlichen Pflichten gegenüber seinem Kind leichtfertig hinweggesetzt und schließlich dessen -Tod verschuldet. Um der Gefährlichkeit derartiger Verbrechen wirksam entgegenzutreten, wird das Kreisgericht eine Zuchthausstrafe, die bei vier bis viereinhalb Jahren liegen sollte, auszusprechen haben.

Anmerkung:

Die Entscheidung berührt wesentliche Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Sorgeberechtigten für die Verletzungen von Erziehungspflichtigen. Das Bezirksgericht hat die gesellschaftlichen Zusammenhänge der Handlungen des Angeklagten sorgfältig aufgedeckt und die Verwerflichkeit des Verhaltens überzeugend charakterisiert.

Bei der rechtlichen Würdigung hat das Bezirksgericht zutreffend den Tatbestand des § 223 b StGB als erfüllt angesehen. Der Angeklagte war als Vater eines minderjährigen Sohnes verpflichtet, für dessen ausreichende Ernährung und Pflege Sorge zu tragen und über seine Gesundheit und körperliche Entwicklung zu wachen. Er hat diese elterlichen Sorgpflichten in gewissenloser Weise verletzt. Diese Vernachlässigung der Sorgpflicht im Sinne des § 223 b StGB geschah — wie das Gericht richtig feststellt — eindeutig böswillig.

Unter dem Begriff „Böswilligkeit“ werden Verhaltensweisen erfaßt, die von Gewissenlosigkeit und Verantwortungslosigkeit des Handelnden, von einer moralischen Verkommenheit zeugen. Das kann der Fall sein, wenn der Täter aus verwerflichen Motiven heraus handelt, etwa aus Haß oder Rachsucht gegenüber dem Kind oder seinen Angehörigen, aus Sadismus oder Gefühlsroheit, aus Geiz, aus Genuß- oder Vergnügungssucht oder aus ähnlichen Motiven. Hier handelt der Täter aus Motiven, die in diametralem Widerspruch zu den Moralanschauungen der Werktätigen stehen und sein Handeln in besonderem Maße verwerflich werden lassen. Das Merkmal der Böswilligkeit kann weiter gegeben sein, wenn sich der Täter unbelehrbar zeigt; so z. B., weil er ständige Ermahnungen, Belehrungen, Hinweise, Hilfsangebote o. a. unbeachtet läßt und nicht daran denkt, sein gefährliches und schädliches Verhalten einzustellen. Es kann schließlich auch gegeben sein, wenn der Täter sieht, daß er durch sein Verhalten eine besonders hohe Gefahrenlage für das gesundheitliche Wohl seines Kindes heraufbeschwört, aber so gewissenlos ist, sein Verhalten trotzdem fortzusetzen.

Im vorliegenden Fall treffen alle drei Möglichkeiten der Böswilligkeit zu. Das Motiv des Täters war hier in besonderem Maße verwerflich: nämlich die Befriedigung seiner alkoholischen Neigungen auf Kosten des Unterhalts seiner Familie und der Gesundheit seines Kindes. Es kommt hinzu, daß er sein Verhalten — trotz der Einwirkungsversuche von staatlichen Stellen und Verwandten — zäh und unbelehrbar über Monate fortsetzte. Schließlich kommt hinzu, daß er in geradezu unvorstellbarer Gefühlsroheit und Skrupellosigkeit zusah, wie sein Kind Monate hindurch schwerste körperliche Leiden ertrug und immer größere Hungerschäden erlitt, ohne daß er sein Verhalten änderte.

Auch der Absatz 2 des § 223 b StGB ist zutreffend als verwirklicht angesehen worden. Diese Bestimmung soll solche Fälle der Mißhandlung Abhängiger erfassen, die besonders gesellschaftsgefährlich sind. Das kann der Fall sein, wenn das skrupellose Verhalten des Täters zu einem besonders schwerwiegenden ge-